

Dienstbarkeitsvertrag

betreffend

Naturwaldreservat „Spunda da Zir“

zwischen

der Politische Gemeinde Sagogn

der Bürgergemeinde Sagogn

und dem

Kanton Graubünden,

vertreten durch das

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement

1. Zweck

Das Naturwaldreservat (=Totalreservat) soll die natürliche, von Menschen möglichst unbeeinflusste dynamische Entwicklung des Waldes auf der Spunda da Zir sicherstellen. Gleichzeitig dient es waldbaulich-wissenschaftlichen Untersuchungen.

Im speziellen werden Auskünfte zur Klärung folgender Fragen erwartet:

Wechselspiel von Erosion und Vegetation

Die gesamte Rheinschlucht ist geprägt vom Wechselspiel zwischen der Erosion der seitlichen Rheineinhänge und deren Wiederbewaldung, sobald sich das Grenzgefälle einzustellen beginnt. Die Dynamik dieser Prozesse und die bestimmenden Einflussfaktoren sind noch weitgehend unbekannt. Umso wichtiger sind deshalb Gebiete, in denen sich diese Prozesse unbeeinflusst von menschlichen Aktivitäten abspielen können.

Verlauf der kontinentalen Buchengrenze

Nach der heute gültigen Theorie verläuft die kontinentale Buchengrenze quer durch den Grosswald etwa entlang der Linie Trin Mulin – Plaunca Biala – Bargaus. Westlich dieser Linie fällt die Buche mit Ausnahme der beiden Inseln von Ilanz/Flond und Trun/Zignau klimabedingt aus; sie kommt nur noch in wenig vitalen Einzelexemplaren vor. Das Reservat liegt gerade entlang dieser theoretischen Buchengrenze und könnte mit dem zukünftigen Ausschluss der forstlichen Bewirtschaftung über ihren Verlauf Auskunft geben.

Föhrenwald oder Fichtenwald

Die Föhre ist sicher die Baumart, die von der Bewirtschaftungsweise des letzten Jahrhunderts profitiert hat. Starke Schläge, verlichtete Wälder und sporadische Beweidung begünstigten sie in hohem Masse. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sie heute gegenüber der natürlichen Baumartenzusammensetzung im Grosswald übervertreten ist. Im Reservat kommen sowohl typische Erika-Föhrenwald- als auch typische Erika-Fichtenwald-Standorte sowie viele Übergänge dazwischen vor. Unter Ausschluss der Bewirtschaftung wird sich die Baumartenzusammensetzung allmählich der natürlichen angleichen und so Aufschluss über den Föhrenanteil geben.

2. Gegenstand

Gegenstand der Vereinbarung sind die im beiliegenden Plan grün eingezeichnete Waldparzellen Nr. 5 und Nr. 12 (teilweise) des Gemeindewaldes von Sagogn mit einer Fläche von insgesamt 52.77 ha.

3. Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde Sagogn erklärt das bezeichnete Gebiet zum **Naturwaldreservat „Spunda da Zir“** (Totalreservat).

Die Gemeinde verpflichtet sich, darin auf jegliche Holz- und Nebennutzung, inkl. Weide, Dürrholzbezug etc. vollständig zu verzichten.

Der Revierförster besorgt die ständige Aufsicht analog den übrigen Waldungen. Bricht ein Waldbrand aus, so ist dessen Bekämpfung auch im Reservat gestattet. Eingriffe aus waldhygienischen Gründen werden – nach Rücksprache mit dem Amt für Wald Graubünden – nur getätigt, wenn bei Borkenkäferbefall ganze Käfernester frisch entstehen. Das dabei anfallende Holz ist an Ort und Stelle zu entrinden und im Reservat zu belassen; die anfallenden Kosten können in die Abrechnung für die Behebung von Waldschäden im restlichen Gemeindegebiet einbezogen werden.

Der Fahrweg nach Zir Grond/Tiara und der Fussweg nach Zir Pign werden in ihrem heutigen Zustand durch die Gemeinde Sagogn unter Aufsicht des Revierförsters unterhalten.

Die Gemeinde lässt wissenschaftliche Beobachtungen und Erhebungen von Bund und Kanton auf der gesamten Fläche zu.

Die Reservatsfläche ist Bestandteil der kommunalen Nutzungsplanung. Die Vereinbarung wird als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

Diese Personaldienstbarkeit ist im Grundbuch der Gemeinde Sagogn wie folgt einzutragen:

„Nutzungsbeschränkung (Naturwaldreservat) „Spunda da Zir“ bis 01. Januar 2050 zulasten Parzellen 1432, 1433 und 1441 (Gemeinde Sagogn), zugunsten Kanton Graubünden.“

4. Leistungen des Kantons

Für Überwachungs- und Unterhaltsarbeiten im Reservat entstehen der Gemeinde Sagogn jährliche Kosten von ca. Fr. 2'500.- CHF (Indexstand 2000). Diese Kosten werden als Entschädigung von Bund und Kanton übernommen. Die Auszahlung erfolgte in den Jahren 2000 bis 2009 jährlich als Pauschalbetrag per Ende Jahr.

Im Jahr 2010 erhält die Gemeinde Sagogn die Entschädigung für die nächsten 15 Jahre (2010-2024). Die Nutzungsentschädigung beträgt (gemäss Indexstand 2010) 2'755.00.- CHF/Jahr = 41'325.- CHF. Nach Ablauf dieser 15 Jahre wird die Höhe der Entschädigung überprüft, den neuen Verhältnissen angepasst und pauschal für die restlichen 25 Jahre im Voraus ausbezahlt.

Die Aufsicht in forstrechtlichen Belangen obliegt dem Amt für Wald Graubünden.

Die Reservatsfläche ist Bestandteil des überbetrieblichen Waldentwicklungsplanes.

Die Kosten für die Grundbucheinträge gehen zulasten des Kantons.

5. Weitere Bestimmungen

- a) Die Ausübung der Jagd und das Sammeln von Beeren und Pilzen sind im Reservat ausdrücklich gewährleistet.
- b) Die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen durch Dritte bedarf der Zustimmung der Vertragspartner.
- c) Die Grenzen des Reservates werden im Gelände wie eine Waldabteilungsgrenze markiert.

6. Vertragsänderungen / Kündigung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschriften aller Parteien. Wird der Vertrag im Einvernehmen aller Vertragsparteien vorzeitig aufgehoben, ist dem Kanton die Entschädigung pro rata temporis zurück zu erstatten.

7. Termine

Inkrafttreten: : 1. Januar 2010

Vertragsdauer: : 40 Jahre

Kündigungsfrist: : 2 Jahre

1. Kündigungstermin: : per 1. Januar 2050

Stillschweigende Verlängerung: Wird die Vereinbarung von keiner der Parteien auf den jeweils möglichen Zeitpunkt gekündigt, so erneuert sie sich stillschweigend um weitere zehn Jahre.

8. Schiedsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet ein von allen drei Vertragspartnern gemeinsam bezeichneter Sachverständiger.

Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Parteien zu je einem Drittel, sofern der Sachverständige nicht eine andere Verteilung anordnet.

9. Aufheben der bisherigen Vereinbarung

Die Vereinbarung betreffend Naturwaldreservat „Spunda da Zir“ zwischen der Politischen Gemeinde Sagogn, der Bürgergemeinde Sagogn und dem Kanton Graubünden vom 27. Januar 2000 wird aufgehoben und durch den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag ersetzt.

10. Grundbuchanmeldung

Das Grundbuchamt Ilanz wird zu folgendem Grundbucheintrag beauftragt und ermächtigt: Eintrag einer Personaldienstbarkeit „Naturwaldreservat Spunda da Zir“ gemäss Ziffer 3 des vorliegenden Vertrages.

Für die Politische Gemeinde Sagogn:

Ort, Datum:

Der Präsident:

Der Kanzlist:



Für die Bürgergemeinde Sagogn:

Ort, Datum:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Für den Kanton Graubünden:

Ort, Datum:

Der Kantonsförster:

Anhang:

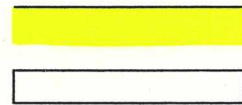
- Plan 1:10'000 vom 15.12.1997 (übertragen ins GIS im August 2010) mit der Vertragsfläche.

Verteiler:

- Gemeinde Sagogn
- Bürgergemeinde Sagogn
- Revierforstamt Sagogn-Laax
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
- Amt für Wald Graubünden

Gemeinde Sagogn

1 : 10'000



Vertragsfläche

KREISFORSTAMT 8 ILANZ
Der Kreisförster:

KREISFORSTAMT 8 ILANZ
Der Kreisförster: